

§ 15 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (wie Mittagstisch) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Lauchringen, den 02.12.2010

gez.

Thomas Schäuble Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtliche Bekanntmachung Abwasserverband Klettgau-West

Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S.408) sowie den dazu ergangenen Berichtigungen und Änderungen und in Verbindung mit § 95 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl.S.745) hat die VERBANDSVERSAMMLUNG durch Beschluss vom 16. Nov. 2010 die JAHRESRECHNUNG 2009 festgestellt.

Waldshut-Tiengen, den 16. Nov. 2010

Martin Albers
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 25.11.2010 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Klettgau-West am 16. November 2010 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 bestätigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.12. 2010 bis einschl. 29. 12. 2010 bei der Betriebsleitung des Verbandes, Waldshuter Straße 35- im Stadtteil Tiengen während den Dienststunden öffentlich aus.

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Waldshut-Tiengen, den 09.12. 2010

Martin A l b e r s

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Klettgau-West für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 18 GKZ. i.V.mit § 16 der Verbandssatzung vom 21. November 2001 sowie § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24..Juli 2000 (GBl.S.581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19 Dezember 2000 hat die Verbandsversammlung am 16. November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

den EINNahmen und AUSGABEN von je €	3.777.999,--
davon im VERWALTUNGSHAUSHALT €	3.293.945,--
davon im VERMÖGENSHAUSHALT €	484.044,--

§ 2

Umlagen der Verbandsgemeinden

Die Umlagen der Verbandsgemeinden werden gemäß § 5 der Verbandssatzung vom 21. November 2001 erhoben. Die Betriebskostenumlage errechnet sich für die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Ergebnisses des Statistischen Landesamtes und der Einwohnergleichwerte. Die Zins- und Abschreibungsumlage beträgt für die Stadt Waldshut-Tiengen 60,35 %, für die Gemeinde Lauchringen 31,15 % und für die Gemeinde Weilheim 8,50 %. Die Errechnung der Umlage ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Anlage.

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in diesem Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt

auf	€ 100.000,--
-----	---------------------

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Waldshut-Tiengen, den 16. November 2010
Die Verbandsversammlung:

Martin A L B E R S

Verbandsvorsitzender